



ZENTRUM
BREITEN

Tax- und Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2020

1. Grundsatz

Die Taxen für die Pension sowie für Pflege- und Betreuungsleistungen richten sich nach den Betriebskosten, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Bewohner. Die Beiträge der Gemeinden und der Krankenkassen werden von der Pflögetaxe abgezogen. Die verbleibenden Kosten können durch eine Hilflosenentschädigung, Eigenleistung oder Beiträge der Ergänzungsleistungen zur AHV und allenfalls Leistungen der Sozialhilfe finanziert werden.

Die Pensionsrechnung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Pensionstaxe / Grundtaxe
- Betreuungstaxe
- Pflögetaxe
- Zuschläge und Kosten für persönliche Ausgaben
- Abzüge

3. Festlegung der Taxen und Tarife, Zuschläge, private Auslagen

Die Taxen werden jährlich vom Bürgerrat Oberägeri festgelegt und gelten für Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zug. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zug (Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege) berücksichtigt.

Im Weiteren gelten die vertraglichen Vereinbarungen mit santésuisse.

Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern jeweils zwei Monate im Voraus mit einer neuen Taxordnung mitgeteilt.

4. Pensionstaxen pro Tag (Grundtaxen)

- Einbettzimmer ohne Dusche Fr. 142.00
- Einbettzimmer mit Dusche (Ebene 6) Fr. 150.00
- Zweibettzimmer mit Dusche Fr. 138.00

Zuschläge:

- Bewohnende aus anderen Kantonen Fr. 10.00
- Bewohnende aus dem Ausland Fr. 10.00

Die Pensionstaxe wird für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Ab dem Tag der Reservation (Zimmer bezugsbereit) bis zum definitiven Eintritt wird die Pensionstaxe um Fr. 30.00 reduziert.

5. Kurzaufenthaltstaxen pro Tag (Grundtaxen)

Aufenthalt	1 - 7 Tage	Fr. 221.00
Aufenthalt	1 - 14 Tage	Fr. 201.00
Aufenthalt	1 - 21 Tage bis 3 Mt.	Fr. 186.00

Kurzaufenthalte können bis 3 Monate verlängert werden.

Mit der Grundtaxe sind folgende Kosten abgegolten:

- Unterkunft mit komplettem Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank und sachgerechter Nasszone. (inkl. Bett- und Toilettenwäsche)
- Vollpension: drei Hauptmahlzeiten pro Tag sowie bei Bedarf, respektive nach ärztlicher Verordnung, Sonder- oder Diätkost
- Besorgung der Wäsche (Wechsel der Bett- und Frotteewäsche gemäss Plan)
- Besorgung der Leibwäsche (ohne chemische Reinigung)
- Reinigung des Wohnobjektes
- Heizung, Wasser, Strom und Kabelnetzanschluss (exkl. Konzession)
- Anlässe und Veranstaltungen (durch das Haus angeboten)
- verschiedene Tageszeitungen, Illustrierte usw. liegen in der Eingangshalle zum Lesen auf.

In der Grundtaxe nicht inbegriffene Leistungen:

- Radio- und TV-Gebühren (Serafe)

Bewohnende, die Ergänzungsleistungen beziehen und / oder in der Pflegestufe 5 oder höher eingestuft sind, werden auf Antrag von der Gebührenpflicht der Serafe befreit.

6. Betreuungstaxen

Die Betreuungstaxe ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner, unabhängig von der Pflegebedürftigkeit, obligatorisch.

Diese beinhaltet alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen der Betreuung und Pflege.

Die Betreuungstaxe wird für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Die Betreuungstaxen werden bei Spitalaufenthalten und Ferienabwesenheiten nicht verrechnet.

7. Pflegekosten

Die Verrechnung des Pflegeaufwandes erfolgt nach den gesetzlichen Richtlinien in 12 Pflegestufen. Die Einstufung erfolgt mindestens 2 Mal pro Jahr, oder bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes. Jede tarifwirksame Veränderung der Einstufung wird den Bewohnern (oder Rechnungsempfängern) mitgeteilt.

In der Pflegekosten nicht eingeschlossen sind unter anderem:

- Arzt- Zahnarztkosten, Arzneimittel, Krankentransporte, Laboranalysen, Therapien
- Pflegeartikel, die auf der MiGeL-Liste (Mittel und Gegenstände-Liste) nicht in den Gruppen 3, 14, 15, 16, 17, 21, 34 und 99 aufgeführt sind
- Leistungen bei Todesfall

8. Hilfen Entschädigung (Hilo)

Die Wohnsitzgemeinden übernehmen die ungedeckten Pflegekosten. Den Bewohnerinnen und Bewohnern dürfen während der einjährigen Wartefrist bis zur Deckung durch die Hilfenentschädigung (HILO) Fr. 19.00 bzw. Fr. 31.00 in Rechnung gestellt werden. Die Rückerstattung dieser Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt durch die zuständige Gemeinde nach Vorliegen der definitiven Verfügung der Ausgleichskasse für maximal ein Jahr. Die Gemeinden und Institutionen sorgen für eine ausreichende, koordinierte Information.

9. Pflege- und Betreuungstaxen pro Tag

Pflege-Stufe	Total Pflege-taxen	Beitrag Kranken-kasse	Beitrag Wohn-gemeinde	Hilflosen-Entschä-digung	Eigen-leistung Bewohner	Betreu-ungstaxe
Stufe 0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	34.60
Stufe 1	27.00	9.60	16.44	0.00	0.96	34.60
Stufe 2	40.00	19.20	18.88	0.00	1.92	34.60
Stufe 3	67.00	28.80	35.32	0.00	2.88	34.60
Stufe 4	94.00	38.40	51.76	0.00	3.84	34.60
Stufe 5	121.00	48.00	49.20	19.00	4.80	34.60
Stufe 6	148.00	57.60	65.64	19.00	5.76	34.60
Stufe 7	174.00	67.20	81.08	19.00	6.72	34.60
Stufe 8	201.00	76.80	85.52	31.00	7.68	34.60
Stufe 9	228.00	86.40	101.96	31.00	8.64	34.60
Stufe 10	255.00	96.00	118.40	31.00	9.60	34.60
Stufe 11	282.00	105.60	134.84	31.00	10.56	34.60
Stufe 12	309.00	115.20	151.28	31.00	11.52	34.60

10. Zuschläge für Extraleistungen

- Zimmerservice aus Komfortgründen,
pro Mahlzeit Fr. 4.00
- Verpflegung von Gästen
 - Frühstück Fr. 10.00
 - Mittagessen Fr. 20.00
 - Mittagessen (Sonntagsmenü) Fr. 24.00
 - Nachtessen Fr. 15.00
- Telefonanschluss inkl. Telefonapparat,
pro Monat Fr. 25.35
- obligatorische Haftpflichtversicherung
pro Jahr Fr. 58.00
- Beschriftung der Privatwäsche
 - bei Eintritt (200 Stück) Fr. 190.00
 - je weitere 20 Stück Fr. 19.00
- Näh- und Flickarbeiten, pro 15 Minuten Fr. 14.00
- Transporte, pro Kilometer Fr. 0.85
mit Begleitperson, pro 15 Minuten Fr. 18.00
- Begleitung zu Arztbesuchen usw.
durch med. Personal, pro 15 Minuten Fr. 22.00
- Ausserordentliche Dienstleistungen
pro 15 Min. Fr. 18.00
- Eintrittspauschale Fr. 250.00
- Austrittspauschale (Kurzzeitaufenthalter) Fr. 150.00
- Austrittsreinigung Fr. 320.00
 - Austrittsreinigung (1 – 21 Tage) Fr. 160.00
- Todesfallpauschale Fr. 270.00

Weitere Dienstleistungen gemäss Absprache mit der Geschäftsleitung.

11. Private Auslagen

Private Auslagen sind weder im Pensionspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen und müssen vom Bewohner übernommen werden.

- Kioskartikel und Getränke
- Coiffeur und Pédicure
- Chemische Reinigung
- Personenversicherungen (Krankheit und Unfall)
- Mobiliarversicherung
- alle unter Punkt 9 aufgeführten Extraleistungen

12. Abzüge

Bei Spital- und Ferienabwesenheiten von mehr als 3 zusammenhängenden Tagen reduziert sich die Pensionstaxe ab dem 4. Tag um Fr. 15.00. Der Aus- und Wiedereintrittstag wird als Anwesenheitstag gezählt.

13. Vorauszahlung

Zur Sicherstellung der Zwischen- und Schlussrechnung ist bei Vertragsabschluss bzw. beim Einzug in das Zentrum Breiten eine Zahlung in der Höhe von Fr. 6000.00 pro Person zu hinterlegen. Für Kurzaufenthalte von 1 - 21 Tage beträgt die Vorauszahlung Fr. 3000.00. Ab dem 22. Tag werden weitere Fr. 3000.00 fällig. Diese Zahlungen werden nicht verzinst. Das Guthaben wird bei Austritt, nach Eingang aller fälligen Rechnungen, zurückbezahlt.

15. Erwachsenenenschutz Gesetz

Das Gesetz sieht vor, dass jede Person seine eigenen Vorsorge Massnahmen in Form eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung trifft.

Das Ziel eines **Vorsorgeauftrages** ist die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes bei Verlust der Urteilsfähigkeit.

Das Ziel der **Patientenverfügung** ist die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts in medizinischen Belangen bei Verlust der Urteilsfähigkeit.

Diese Taxordnung wurde vom Bürgerrat Oberägeri an der Sitzung vom 05. September 2019 genehmigt.
Sie ist ab 1. Januar 2020 gültig und ersetzt alle bisherigen Tax- und Tarifordnungen.

Oberägeri, im Oktober 2019

ZENTRUM BREITEN



Yvonne Kraft
Bürgerpräsidentin



Beatrice Rogger
Gesamtleiterin (COO)